



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(31.5.1960) Nr. 31 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 31

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 31. Mai 1960

Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 31. März 1949 zur Finanzierung überregionaler wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen ein Staatsabkommen geschlossen, das zunächst fünf Jahre gelten sollte. Nach Ablauf dieser Frist verlängerten sie das Abkommen vom 1. April 1954 ab um weitere fünf Jahre. Anlässlich dieser ersten Verlängerung trat die Freie Hansestadt Bremen, die bereits seit Bestehen des Abkommens sich finanziell beteiligt hatte, auch formell dem sogenannten Königsteiner Abkommen bei, nachdem das Institut für Meeresforschung Bremerhaven in die gemeinsame Finanzierung aufgenommen worden war. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Beitritt mit Gesetz vom 13. September 1955 (Brem. Ges.-Bl. S. 114) zugestimmt. Auf die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Juni 1955 zu diesem Gesetz wird verwiesen (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 87).

Die Beratungen im Verwaltungsausschuß nach diesem Abkommen und in der Ministerpräsidenten-Konferenz am 16. und 17. Oktober 1958 in Koblenz ergaben, daß eine zweite Verlängerung dieses Abkommens um weitere fünf Jahre notwendig ist, zumal die gefundene Form der gemeinsamen Finanzierung sich außerdem bewährt hat. Die Kultus- und Finanzminister (-senatoren) der Länder beschlossen daher am 19. Februar 1959 das zweite Verlängerungsabkommen, dessen Text aus dem nachfolgenden Gesetzentwurf ersichtlich ist.

Nachdem die Deputation für Kunst und Wissenschaft am 27. Januar 1960 und die Finanzdeputation am 15. März 1960 zugestimmt haben, empfiehlt der Senat, dem zweiten Verlängerungsabkommen beizutreten und leitet der Bürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Beschlußfassung zu.

Gesetz betreffend den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Februar 1959 zur zweiten Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Dem am 19. Februar 1959 abgeschlossenen Staatsabkommen zur zweiten Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 31. März 1949 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Das Staatsabkommen wird nachstehend bekanntgemacht. Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den

Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das am 30./31. März 1949 abgeschlossene Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen einschließlich der hierzu vereinbarten Durchführungsbestimmungen und der zusätzlichen Bestimmungen des ersten Verlängerungsabkommens vom 12. Februar 1954 wird mit Wirkung ab 1. April 1959 um weitere fünf Jahre verlängert.

Artikel 2

Dem Saarland steht es frei, diesem Staatsabkommen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt beizutreten.

Artikel 3

Die von den Vertragschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung — Geschäftsstelle des Staatsabkommens — hinterlegt.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

CHICAGO, ILL.

RECEIVED